

Verfahrensablauf Mutterschutz bei Studierenden

Stand: 11.2018

lfd. Nr.	Was ist zu tun?	Zuständigkeit	Hilfsmittel/Vorlagen/Dokumente
1.	<p>Bekanntgabe der Schwangerschaft an der UDE</p> <p>a) Für alle Studierende an den Bereich Einschreibungswesen.</p> <p>b) Für die Studierende eines natur-oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs, bei denen mit einer Gefahr durch Chemikalien, Biostoffe oder physikalische Einwirkungen zu rechnen ist, zusätzlich an den/die Praktikumsleiter</p>	Schwangere Studierende per Mail oder persönlich	Kopie des ärztliches Attest und Formular
2.	Information an die Stabsstelle A&U bzw. für Studentinnen der Fakultät Medizin an Arbeitssicherheit des Klinikums, Frau Prinz, Esmarchstr. 10, per Hauspost oder per Mail	Bereich Einschreibungswesen	Information zu: welcher Studiengang, Mailadresse und/oder Telefonnummer der Schwangeren)
<p>Weiterer Ablauf für die UDE – (das Klinikum führt das Verfahren in eigener Zuständigkeit für die Fakultät Medizin durch und gibt eine Rückmeldung an das Einschreibungswesen)</p>			
3.	Rückfrage bei den Studierenden durch Stabsstelle A&U	Stabsstelle A&U	Mail (Anlage 1) mit Formular (Anlage 2) „Abfrage für die Gefährdungsbeurteilung von schwangeren oder stillenden Studentinnen“
4.	<p>Nach Rücksendung des Formular „Abfrage für die Gefährdungsbeurteilung von schwangeren oder stillenden Studentinnen“ an Stabsstelle A&U</p> <p>a) liegt keine Gefährdung vor – gilt die allgemeine Gefährdungsbeurteilung nach Schritt 7a, Mitteilung an die Studierende mit Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, Berechnung der Schutzfristen, Liste Ruheräume und Formular Schutzfrist; weiter mit Schritt 12</p> <p>b) Feststellung einer Gefährdung; weiter mit Schritt 5</p>	Stabsstelle A&U	<p>Mail (Anlage 3) mit Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liste Ruheräume (Anlage 4) - Formular Schutzfrist (Anlage 5)

Ifd. Nr.	Was ist zu tun?	Zuständigkeit	Hilfsmittel/Vorlagen/Dokumente
5.	Bei Tätigkeiten der Schwangeren in Laboratorien der natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Institute: Aufforderung an den Praktikumsleiter zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung (GB) bzw. Abfrage der vorbereiteten GB und gleichzeitige Information an die Schwangere	Stabsstelle A&U	Mustermail Gefährdungsbeurteilung natur- und ingenieurwissenschaftliche Bereiche (Anlage 6)
6.	Bei Tätigkeiten der Schwangeren in Laboratorien zeitgleiche Information der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (an das Postfach Fasi@uni-due.de)	Stabsstelle A&U	Kopie der Mail aus Zeile 5
7.	Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (Fallbezogen bzw. Überprüfung der bereits angefertigten Gefährdungsbeurteilung)		
7a.	Zu allgemeinen Tätigkeiten werden wir mit den einzelnen Fakultäten allgemeine Gefährdungsbeurteilungen durchführen und dokumentieren.	Stabsstelle A&U / FaSi / Dekanate	GB MuschG allgemein
7b.	Für die studentischen Praktika mit Einsatz von Chemikalien, Biostoffen oder physikalischen Einwirkungen muss eine Prüfung im Einzelfall vorgenommen werden. Dabei ist die Frage zu klären, ob bei Verbot von einzelnen Tätigkeiten im Praktikum die Leistung noch anerkannt werden kann; ob man der Schwangeren ein anderes Angebot machen kann (Nachteilsausgleich)	Praktikumsleiter Zuständiger Prüfungsausschuss, Modulverantwortlicher	Zur Orientierung: Beurteilungsbogen „Mutterschutz“ (Anlage 7)
8.	Ggfs. Beratung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FaSi)/ Betriebsarzt	
9.	Veranlassung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und Unterweisung der Schwangeren	Arbeitskreisleiter/Labor- bzw. Praktikumsleiter	
10.	Aufbewahrung der Gefährdungsbeurteilung an zentraler Stelle im Arbeitsbereich Rücksendung einer Kopie oder eines Scans per Mail an die Stabsstelle A&U	Labor- oder Praktikumsleiter	

lfd. Nr.	Was ist zu tun?	Zuständigkeit	Hilfsmittel/Vorlagen/Dokumente
11.	Vergewissern, dass die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die Schutzmaßnahmen getroffen wurden	Stabsstelle A&U, (evtl. mit Beteiligung der FaSi)	
12.	Schwangerschaftsmeldung an die Arbeitsschutzbehörde Bezirksregierung Düsseldorf (Einschreibungswesen in cc)	Stab A&U	„Schwangerschaftsmitteilung“ (Anlage 8)
13.	Beantwortung von möglichen Rückfragen der Aufsichtsbehörde – Bezirksregierung Düsseldorf; Auch als unangekündigte Vor-Ort-Prüfung möglich	Stabsstelle A&U zusammen mit Labor- bzw. Praktikumsleiter	

Anlage 1 (zu Zeile 3 des Verfahrens):

Muster-E-Mail „Kontaktaufnahme mit der Studierenden und Gefährdungsbeurteilung“

Sehr geehrte Frau _____,

das Dezernat Studierendenservice hat mir die Mitteilung über ihre Schwangerschaft weitergeleitet. Nach dem Mutterschutzgesetz müssen nun die Arbeitsbedingungen geprüft und eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Ich möchte Sie bitten das beigefügte Formular „Abfrage für die Gefährdungsbeurteilung von schwangeren oder stillenden Studentinnen“ auszufüllen und mir zukommen zu lassen, damit die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz alle weiteren Schritte veranlassen kann.

Falls Sie Fragen oder Hilfe beim Ausfüllen des Formulars haben, stehe ich Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Vaillant-Gharib

Universität Duisburg-Essen

Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz

Campus Essen, T01 S03 B34

Tel.: 0201/183-2355

nadine.vaillant@uni-due.de

Anlage 2 (zu Zeile 3 des Verfahrens):

Deckblatt Formular „Abfrage für die GB“





Offen im Denken

Stabsstelle
Arbeitssicherheit & Umweltschutz




Bearbeiter: Nadine Vaillant-Gharib
Telefon: (0201) 183 - 2355
E-Mail: Nadine.vaillant@uni-due.de

Essen, 

Abfrage für die Gefährdungsbeurteilung von schwangeren oder stillenden Studentinnen

Name:	
Email:	
Welcher Studiengang wird belegt?	
In welchem Bereich ist die Studentin zurzeit eingesetzt?	
Welches Praktikum wird besucht?	

Physikalische Gefahren:

Heben und Tragen oder Bewegen von Lasten	
Ionisierende Strahlung – genehmigungspflichtiger Umgang	
nicht ionisierende Strahlung	
Lärm	
Häufig erhebliches Strecken oder Beugen	

Chemische Gefahren:

Umgang mit Gefahrstoffen:	
mit karzinogenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B	

Anlage 3 (zu Zeile 4a des Verfahrens):**Muster-E-Mail mit Anlagen**

Sehr geehrte Frau ,

vielen Dank für die Rückmeldung.

Nach Durchsicht des von Ihnen ausgefüllten Formulars können wir Ihnen mitteilen, dass für Sie keine Gefährdung vorliegt. Aus diesem Grund müssen keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden.

Es gilt für Sie die allgemeine Gefährdungsbeurteilung, welche ich Ihnen als Anhang beigefügt habe.

Durch den voraussichtlichen Geburtstermin ergeben sich für Sie folgende Schutzfristen:

xx.xx.xxxx – xx.xx.xxxx (Sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung)

Sollte sich der Geburtstermin verschieben, ändert sich dementsprechend die Schutzfrist.

Falls Sie während Ihrer Schutzfrist an Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Exkursionen, sonstige Studienleistungen) teilnehmen möchten, bitte ich Sie das beigefügte Formular auszufüllen und ans Dezernat Studierendenservice weiterzuleiten.

Für Arbeitsunterbrechungen steht den Schwangeren die Nutzung von Ruheräumen zur Verfügung. Welcher Raum sich in Ihrem Studienbereich befindet, entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle. Den Schlüssel dazu können Sie über die Liegenschaftsverwaltung, Hausmeister oder Pförtner erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Vaillant-Gharib



Universität Duisburg-Essen

Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz

Campus Essen, T01 S03 B34

Tel.: 0201/183-2355

nadine.vaillant@uni-due.de

Anlage 4 (zu Zeile 4a des Verfahrens):

Ruheräume

<u>Übersicht Liege-, Ruhe- und Wickelräume</u>	
Campus	Raumnummer
Duisburg	LK 0145
Duisburg	LX 1208
Duisburg	MF 0081
Duisburg	SK 006
Essen	R12 R00 BX8
Essen	R14 R00 R09
Essen	S05 T00 A02
Essen	S06 S02 B05
Essen	T01 R00 DX8
Essen	V15 S01 C50
Essen	SA 0015
Essen	WSC-W-2.19
Essen	WST A-12.12

Schlüssel oder Transponder über Jörg Grabowski oder Liegenschaftsverwaltung.
Spontan Zugriff über die Hausmeister oder an den Pforten fragen

Anlage 5 (zu Zeile 4a des Verfahrens):

Deckblatt Formular Schutzfristen

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

Name, Vorname der Studentin: _____
Studiengang / Fachsemester: _____
Matrikelnummer: _____

Universität Duisburg-Essen
Universitätsstr. 2
45141 Essen

Erklärung zur freiwilligen Teilnahme an Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Exkursionen, sonstige Studienleistungen) während des Mutterschutzes nach Mutterschutzgesetz §3

Diese Erklärung ist vor der Studienleistung zu unterschreiben und dem Modulverantwortlichen / der Modulverantwortlichen auszuhändigen. Die Erklärung ist im Anschluss an die Abteilung Studierendenservice weiterzuleiten.

Hiermit erkläre ich, _____ (Name der Studentin), dass ich mich derzeit im Mutterschutz befinde. Über meine Rechte in Bezug auf die Teilnahme an Studienleistungen im Mutterschutz wurde ich aufgeklärt:

Es ist mir bekannt, dass ich keine Prüfungen oder sonstigen Studienleistungen während des Mutterschutzes ableisten oder erbringen muss, da der Mutterschutz als gesetzliche Schutzfrist gemäß §§ 3, 4, 5 und 6 des MuSchG (siehe S. 2 dieses Dokumentes) auch für mich als Studentin gilt.

Die Teilnahme an der nachfolgend genannten Studienleistung (Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Exkursionen oder sonstige Studienleistungen) beruht auf meiner freien Entscheidung. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich diese Studienleistung (Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Exkursionen, sonstige Studienleistungen) trotz des Mutterschutzes besuchen möchte, da dies meine Verfassung zulässt und es mir entsprechend gut geht. Sollte sich dies vor oder während der Studienleistung (Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Exkursionen, sonstige Studienleistungen) ändern, kann ich diese Erklärung widerrufen.

Studienleistung (Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Exkursionen, sonstige Studienleistungen):

Ort, Datum

Unterschrift der Studentin

Anlage 6 (zu Zeile 7b des Verfahrens):

Muster-E-Mail „Gefährdungsbeurteilung“ für natur- oder ingenieurwissenschaftliche Praktika für Arbeitsschutzverantwortlichen und Schwangere

Sehr geehrter Herr/Frau Prof____.,

das Dezernat Studierendenservice hat mir eine Mitteilung über die Schwangerschaft der Studierenden Frau _____ weitergeleitet. Nach dem Mutterschaftsgesetz müssen nun die Arbeitsbedingungen geprüft und eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Diese Gefährdungsbeurteilung führt in der Regel der Arbeitsschutzverantwortliche in Zusammenarbeit mit der schwangeren Studierenden durch. Sie können sich auch gerne durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten lassen (<https://www.uni-due.de/verwaltung/organisation/fasi.php>) – für Ihren Bereich wäre _____ zuständig. Auch unser Betriebsarzt Dr. Stommel steht für Fragen oder eine Beratung jederzeit zur Verfügung. Die Telefonnummern und Sprechzeiten erfahren Sie unter <https://www.uni-due.de/verwaltung/organisation/betriebsarzt.php>

Ein Formular zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung lege ich dieser Mail bei. Besonderes Augenmerk liegt auf den Arbeiten von Schwangeren in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Laboratorien. Wenn die Studierende während ihrer Schwangerschaft weiter im Labor tätig sein will, muss im Einzelnen beurteilt werden, mit welchen Stoffen in den Laboratorien umgegangen wird und wie die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren gestaltet sind. Diese Beurteilung betrifft nicht nur die Arbeiten der schwangeren Studierenden, sondern alle im Labor Tätigen.

In den § 9-15 des neuen Mutterschutzgesetzes ist der betriebliche Arbeitsschutz beschrieben, unter § 11 und 12 finden Sie die unzulässigen Tätigkeiten für Schwangere und stillende Mütter in Laboratorien https://www.umwelt-online.de/regelwerk/arbeits/arbeitsrecht/muschg_ges.htm

Je nach Ausgang der Gefährdungsbeurteilung müssen die Arbeiten eventuell angepasst oder ein Ausschluss aus dem Praktikum ausgesprochen werden. Es ist zu prüfen, ob der schwangeren Studentin im Falle eines Ausschlusses ein Ersatzangebot gemacht werden kann (Nachteilsausgleich). Hierzu sind Absprachen mit dem Modulverantwortlichen bzw. mit dem zuständigen Prüfungsausschuss notwendig.

Ich bitte um Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und anschließende Übersendung einer Kopie an die Stabsstelle A&U.

gez. UDE, Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz,
Tel.: 0201 / 183 – 3170

7-seitige Gefährdungsbeurteilung für Natur- und Ingenieurwissenschaften (hier nur das Deckblatt)



Offen im Denken

Gefährdungsbeurteilung

nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften in Verbindung mit §5 Arbeitsschutzgesetz.

Name der werdenden Mutter:

Erstaufnahme der Gefährdungsbeurteilung

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Durchgeführt von:

am:

Bezeichnung des Studienganges:

	Ja	Nein
1. Physikalische Gefährdung (z.B. bei Praktika)		
a) Heben, tragen oder bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel		
- regelmäßig mehr als 5 kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- gelegentlich mehr als 10 kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend)		
b) Hitze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Nässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Lärm mit einem Beurteilungspegel (Leq) > 80dB (A) (ggf. Messung veranlassen) oder impulshaltige Geräusche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Stöße und Erschütterungen auf oder in der Nähe von Maschinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. mögliche Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe (z.B. Arbeiten im Labor)	Ja	Nein
Bei „Ja“ bitte Anhang B ausfüllen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. mögliche Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (z.B. bei Arbeiten im Labor)	Ja	Nein
Bei „Ja“ bitte Anhang C ausfüllen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. mögliche Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und verfahren (z.B. Bei Praktika, Projektarbeiten oder Exkursionen)	Ja	Nein
Bei „Ja“ bitte Anhang D ausfüllen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 8 (zu Zeile 12 des Verfahrens):**Musterbrief Seite 1 „Schwangerschaftsmitteilung“ an die Behörde**

Ausbildungsstelle (Schule, Hochschule, Praktikumsbetrieb / -stelle)

Name der Ausbildungsstelle:	
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

Bitte zuständige Bezirksregierung wählen

**Mitteilung nach § 27 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)
über die Tätigkeit einer schwangeren oder stillenden Schülerin oder Studentin**

Hinweis: Eine Mitteilungspflicht besteht, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder wenn ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum abgeleistet wird.

Angaben zur schwangeren bzw. stillenden Frau

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	voraussichtlicher Entbindungstermin:
Mitteilung der schwangeren / stillenden Frau an die Ausbildungsstelle am:	

Angaben zum Ort der Ausbildungsveranstaltung

Ort der Ausbildungsveranstaltung (Fachbereich, Zweigstelle, Filiale, Dienststelle, Abteilung):	
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:

Angaben zur Ansprechpartnerin / zum Ansprechpartner

Titel:	Name:
Vorname:	
Telefon:	E-Mail:

Angezeigt wird: Schwangerschaft Stillzeit
 Beschäftigung nach 20:00 Uhr Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen keines von beiden

Die schwangere / stillende Frau ist eine

- Schülerin
 Studentin
 Schülerin im Pflichtpraktikum
 Zeitraum des Praktikums vom: _____ bis: _____
 Studentin im Pflichtpraktikum
 Zeitraum des Praktikums vom: _____ bis: _____

Musterbrief Seite 2 „Schwangerschaftsmittelung“ an die Behörde

Die nachstehenden Angaben dienen der Vermeidung von Rückfragen gem. § 27 Abs. 2 MuSchG:

Angaben zu den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen

Finden diese auch zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr statt? ja nein

Bei „ja“ bitte Folgendes ergänzen (§ 5 Abs. 2 S. 2 MuSchG):

- Bereitschaft zur Teilnahme wurde von der Frau ausdrücklich erklärt ja nein
- Die Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken erforderlich (bei „nein“ ist ein gesonderter Antrag nach § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 MuSchG zu stellen) ja nein
- nur für schwangere Frauen:
Eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit liegt nicht vor vor

Finden diese auch zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr statt? ja nein
(hierzu ist ein gesonderter Antrag nach § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 MuSchG zu stellen)

Sonn- und Feiertagsarbeit ja nein

Bei „ja“ bitte Folgendes ergänzen (§ 6 Abs. 2 S. 2 MuSchG):

- Bereitschaft wurde von der Frau ausdrücklich erklärt ja nein
- Die Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken erforderlich ja nein
- Gewährung Ersatzruhetag im Anschluss an Nachruhezeit von mind. 11 Std. ja nein
- nur bei schwangeren Frauen:
Eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit liegt nicht vor vor

Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen / Schutzmaßnahmen (§§ 10, 13 MuSchG)

Die Ausbildungsbedingungen der oben benannten schwangeren / stillenden Frau wurden von der Ausbildungsstelle im Hinblick auf mögliche Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer insbesondere hinsichtlich der Ausbildungszeiten, der Einwirkung von Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und physikalischen Schadfaktoren überprüft und mit folgendem Ergebnis beurteilt:

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt **nicht** vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die **Ausbildungsbedingungen** wurde durch folgende Schutzmaßnahmen **umgestaltet**:

Unverantwortbare Gefährdungen wurden durch folgende **Umsetzung** ausgeschlossen:

Beschäftigungsverbot

(nur wenn unverantwortbare Gefährdungen weder durch Umgestaltung der Ausbildungsbedingungen noch durch Umsetzung auszuschließen sind)

Aufgrund eines Beschäftigungsverbots setzt die Frau **teilweise** mit der Ausbildung aus.

Aufgrund eines Beschäftigungsverbots setzt die Frau **vollständig** mit der Ausbildung aus.

Bei der Beurteilung der Ausbildungsbedingungen wurde **eine Betriebsärztin / ein Betriebsarzt** einbezogen.

Name Betriebsärztin / Betriebsarzt: _____

Ärztliches Beschäftigungsverbot (§ 16 MuSchG)

Aufgrund eines ärztlichen Beschäftigungsverbots setzt die Frau **teilweise** mit der Ausbildung aus.

Aufgrund eines ärztlichen Beschäftigungsverbots setzt die Frau **vollständig** mit der Ausbildung aus.

Datum: _____

Gefährdungsbeurteilung für Studierende

nach §10 Mutterschutzgesetz ([MuSchG](#) vom 2.5.2017) in Verbindung mit § 5 ArbSchG unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften

Anwendung: Schwangere/Stillende im allgemeinen Studienbetrieb

Betrachtete Tätigkeiten: Besuch von Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, usw.), Aufenthalt auf dem Gelände der UDE, Tragen von Büchern, Unterrichtsmaterial

durchgeführt von E. Weinmann, Stabsstelle Arbeits- u Umweltschutz, Stand April 2018

Teil 1 Mögliche Gefährdungsfaktoren

Liegen folgende Gefährdungsfaktoren vor?

A Physikalische Gefährdungen (Sofern ja, welche?)	trifft zu	trifft nicht zu
Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel (Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend.) - regelmäßig mehr als 5 kg - gelegentlich mehr als 10 kg	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
Hitze, Kälte, Nässe	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Tätigkeit im Lärmbereich (Tages-Lärmexpositionspegel ($L_{EX,8h}$) > 80 dB (A))	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Andere physikalische Gefährdungen, wie - Impulshaltige Geräusche / Lärmspitzen(ggf. Messung veranlassen) - Stöße und Erschütterungen auf oder in der Nähe von Maschinen ¹ - Ionisierende Strahlung - Genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen - Nicht ionisierende Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
ständiges bewegungsarmes Stehen oder Gehen - Sitzgelegenheit nicht vorhanden - länger als 4 Stunden täglich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
häufig erhebliches Strecken oder Beugen oder dauerndes Hocken oder sich gebückt halten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Stöße und Erschütterungen - auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Herz verursachen - Beschäftigung auf Fahrzeugen mehr als 4 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

B Gefährdungen durch chemische Arbeitsstoffeⁱⁱ (Sofern ja, welche?) ⇒ gesonderte Gefährdungsbeurteilung ⇒ Gefahrstoffverzeichnis DAMARIS ⇒ aktuelles Sicherheitsdatenblatt EUSDB	trifft zu	trifft nicht zu
1. Karzinogene, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe		
Befinden sich <i>im Arbeitsumfeld der Studentin</i> oder arbeitet die Studentin selbst mit Stoffen der Einstufung karzinogen, keimzellmutagen, oder reproduktionstoxisch ⁱⁱⁱ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Stoffe, die als akut toxisch oder als spezifisch zielorgan-toxisch (STOT) eingestuft sind (alt: sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe)		
Hat die Studentin direkten Kontakt mit zielorgan-toxischen, akut toxischen oder hautresorptiven ^{iv, v} Gefahrstoffen oder werden Gefahrstoffe verwendet, die trotz Einhaltung der Grenzwerte möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können ^{vi}	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

C Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe ->gesonderte Gefährdungsbeurteilung	trifft zu	trifft nicht zu
1. Geht die Studentin gezielt mit Biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3, oder 4 um <i>und</i> kann sie mit ihnen in einem Maß in Kontakt kommen, dass dies eine unverantwortliche Gefährdung darstellt ^{vii} ?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ungezielter Umgang mit Biologischen Arbeitsstoffen		
2. Geht die Studentin mit Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen um, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können? (Blut, Körpersekrete, Untersuchungsgut, Verbandmaterial...)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Ist die Studentin bei der Arbeit sonstigen Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Pilze der Risikogruppe 2 – 4) ^{viii} ausgesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Führt die Schwangere Arbeiten aus, bei denen eine besondere Gefahr besteht, dass eine Berufskrankheit entsteht? (erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder Gefahr für das ungeborene Kind durch z. B. Hepatitis, Röteln, Toxoplasmose)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5. Bei beruflichem Umgang mit Kindern (z.B. bei Lehramtsstudierenden) ist der Immunstatus gegenüber schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten zu überprüfen (z.B. Röteln, Windpocken, usw)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

D Gefährdungen durch Arbeitsbedingungen und -verfahren	trifft zu	trifft nicht zu
1. Führt die Studentin Arbeiten durch, bei denen sie selbst einem Überdruck ^{ix} ausgesetzt ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Führt die Studentin Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere durch Ausgleiten, Abstürzen, Fallen etc. durch?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Geht die Studentin bei der Arbeit mit Personen um, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr sein können ^x ?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

E Arbeitszeit (Hier ist nicht die häusliche Arbeit gemeint, sondern Veranstaltungen der Hochschule)	trifft zu	trifft nicht zu
1. Arbeitet die Studentin in Nachtarbeit ^{xi} , an Sonn- oder Feiertagen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Leistet die Studentin Mehrarbeit, d. h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche ? [Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche] ^{xii} ?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Arbeitet die Studentin an Sonn- oder Feiertagen ^{xiii} ?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
F Weitere Gefährdungsfaktoren	trifft zu	trifft nicht zu
Sonstiges Falls ja, s. Zusatzblatt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Teil 2 Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung	trifft zu	trifft nicht zu
Keine der Fragen der Tabellen A – E wurde mit „trifft zu“ beantwortet und es ergibt sich keine weitere Gefährdung unter F. ⇒ Die Studentin ist keiner Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen im Fall einer Schwangerschaft erforderlich.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine oder mehrere Fragen der Tabellen A – E wurden mit „trifft zu“ beantwortet und/oder es ergibt sich eine weitere Gefährdung unter F. ⇒ Eine Gefährdung liegt vor/ist oder kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Hier ist eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die über die allgemeine hinausgeht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Teil 3 Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft/ Stillzeit	trifft zu	trifft nicht zu
Schutzmaßnahmen wurden festgelegt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1) es liegt keine Gefährdung vor, es werden keine Änderungen der praktischen Arbeitsbedingungen notwendig.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2) Änderungen der praktischen Arbeitsbedingungen wurde veranlasst Falls ja, welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3) Die schwangere/stillende Studentin kann weiter teilnehmen ...		
am theoretischen Teil der Veranstaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
an den (labor-)praktischen Übungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
an anderen Tätigkeiten.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn Teilnahme an bestimmten Tätigkeiten/laborpraktischen Übungen nicht möglich: Können alternative Arbeitsaufgaben zur Kompensation der Leistung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

angeboten werden? Falls ja, welche:		
4) Die schwangere/stillende Studentin kann nicht ohne Gefährdung im Labor/ bei der Tätigkeit weiterbeschäftigt werden. Auch eine Teilnahme an den nichtpraktischen Teilen des Faches ist wegen der Gefährdung der werdenden/stillenden Mutter nicht zu verantworten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

i.A.

Ellen Weim

Anlage

Begründung/Erläuterung zur Gefährdungsbeurteilung :

1) Gültigkeit der Gefährdungsbeurteilung (GB)

Diese GB gilt nur für allgemeine Studienbedingungen u.a. in den Buchwissenschaften. Eine Prüfung der Studienbedingungen erfolgt durch die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz; die Gefährdungsfaktoren werden mit Bekanntgabe der Schwangerschaft bei den einzelnen Studentinnen abgefragt.

Kriterien, die unter einer gesonderten GB abgehandelt werden müssen, sind in dieser GB nicht enthalten. Dabei wären zu nennen:

- ⇒ Tätigkeiten in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten, die z.B. Umgang mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen, physikalische Gefährdungen, usw. beinhalten
- ⇒ Auslandsaufenthalte/Exkursionen in ferne Länder
- ⇒ Arbeiten mit Kindern (Lehrerausbildung)

2) Natur- und ingenieurwissenschaftliche Praktika:

Für diese Praktika ist es für alle Studentinnen verpflichtend, eine Schwangerschaft gegenüber dem Praktikumsleiter anzuzeigen. Da in den Praktika möglicherweise mit Gefahrstoffen oder biologischen Stoffen umgegangen wird oder physikalischen Verfahren angewendet werden, muss bei einer Schwangerschaft für jeden Arbeitsschritt die unverantwortbare Gefährdung geprüft und Maßnahmen festgelegt werden.

Alle Studentinnen werden vor Beginn der Veranstaltung im Rahmen der Sicherheitsunterweisung darüber unterwiesen.

Für die Labortätigkeiten im Rahmen von Praktika kann häufig festgestellt werden, dass hier das intrinsische Konzept¹ der BGI/GUV-I 213-850 („Sicheres Arbeiten in Laboratorien“) umgesetzt wird und daher auch unterstellt werden kann, dass zum einen die Maßnahmen geeignet sind, selbst beim Umgang mit Giftstoffen alle Gefährdungen zu verhindern, zum anderen die Arbeitsplatzgrenzwerte grundsätzlich eingehalten wer-

¹ Die Maßnahmen nach diese Konzept stellen ein standardisiertes Arbeitsverfahren' im Sinne der Nr. 5 der TRGS 400 ‚Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen‘ dar.

den (Havarien ggf. ausgeschlossen).

3) **Ausbildungszeit:**

Bei der Betrachtung wird nur der Anteil herangezogen, der durch den Ausbildungsbetrieb Hochschule fest vorgegeben wird. Diese Ausbildungszeit darf bei Schwangeren über 18 Jahre 8,5 Stunden täglich nicht überschreiten. Pausen und Wegezeiten werden nicht mitgerechnet.

Der generelle Betrieb der Universität (Vorlesungen und Seminare) findet Montag – Freitag zwischen 8.00 und 20.00 Uhr statt, so dass das Nachtarbeitsverbot eingehalten wird. Die häusliche Arbeit von Studentinnen liegt ebenso im eigenen Ermessen wie der Besuch der Bibliotheken.

Nach den Befragungen, die wir bisher durchgeführt haben, hat sich die Arbeitszeit hier an der Universität bei höchstens 8 h täglich bewegt, die Freistunden und Pausenzeiten davon abgezogen. Meist gab es auch 1-2 Tage in der Woche, in denen die Studentinnen einen kürzeren Arbeitstag hatten.

Bei Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen und abends zwischen 20 – 22 Uhr ist die Teilnahme an Veranstaltungen nur mit schriftlichem Einverständnis der Studentin möglich. Dabei gilt eine explizite Anmeldung zu einem Wochenendseminar als schriftliche Erklärung. Diese Erklärungen müssen von der Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz an die Aufsichtsbehörde weitergemeldet werden. Das Einverständnis kann von der Studentin jederzeit widerrufen werden.

4) **Aufenthalt auf dem Gelände der UDE**

Für Ruhepausen stehen an beiden Campi u.a. Erste-Hilfe-Ruhe-Liege-Wickel-Räume zur Verfügung. Die Liste der Räume wird bei Bekanntgabe der Schwangerschaft an jede Einzelne versendet.

5) **Tragen von Unterlagen und Büchern zu Studienzwecken**

Das Gesamtgewicht darf 5 kg nicht überschreiten. Durch eigene Organisation der Studentin ist dies sicherzustellen (Verzicht auf Unnötiges, Einsatz einer Rolltasche). Ebenfalls kann eine Absprache mit den Dozenten erfolgen, welche Materialien notwendig sind.

6) **Schreiben von Klausuren**

Ein wiederholter Toilettengang muss gewährt werden. Bei stundenlangem sitzender Tätigkeit muss zwischendurch die Möglichkeit zum Aufstehen gegeben werden. Sollte bei langen Klausuren die Notwendigkeit einer Ruhepause außerhalb des Klausorraums gesehen werden (z.B. Aufsuchen des Liegeraumes), ist diese vorher mit dem Prüfer abzusprechen, damit eine Begleitung organisiert werden kann („Nachteilsausgleich“). Auch kurzfristiges An- und Abmelden wird bei Schwangerschaften vom Prüfungsamt ermöglicht.

7) **Ausgleiten/ Fallen/Stürzen**

Schwangere dürfen keine Leitern oder Tritte benutzen.

Endnoten

-
- ¹ Gefährdend sind durch den Arbeitsprozess verursachte Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz.
- ⁱⁱ §11 Abs.1 MuSchG: „Arbeitgeber dürfen werdende Mütter keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn sie den nachfolgend genannten Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann.“
- ⁱⁱⁱ Die Begriffe „fruchtschädigend“ und „reproduktionstoxisch“ sind nicht deckungsgleich sind. *Reproduktionstoxisch* sind sowohl fruchtschädigende Stoffe (können das Kind im Mutterleib schädigen, H 360D) als auch Stoffe, die die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können (H 360F).
- ^{iv} TRGS 401: Der Einsatz von Chemikalienschutzhandschuhen (nach DIN EN 374-3 mit CE-Kennzeichnung) minimiert nach Punkt 6.4.1 zwar den Hautkontakt, kann ihn in der Regel aber nicht völlig ausschließen. Bei der Verwendung von für den entsprechenden Gefahrstoff undurchlässigen Chemikalienschutzhandschuhen gelten zudem Tragezeitbeschränkungen.
- ^v In der TRGS 900 sind diese Stoffe mit H gekennzeichnet.
- ^{vi} Bemerkung Z in der TRGS 900 (z. B. Dichlormethan, N,N-Dimethylformamid, DMSO, CO...)
- ^{vii} §11(2) MuSchG: „Eine unverantwortliche Gefährdung liegt auch vor, wenn der Kontakt mit den Biostoffen therapeutische Maßnahmen erforderlich macht, die selbst eine unverantwortliche Gefährdung darstellen (z. B. bestimmte Impfungen).“ ... Auf der anderen Seite gilt eine unverantwortliche Gefährdung aus ausgeschlossen, wenn die Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.
- ^{viii} Erkrankung und / oder Therapie gefährden die werdende Mutter und/oder das entstehende Kind z.B. *Borrelia burgdorferi*, *Coxiella burnetii*, *Coxsackie-Virus*, *Cytomegalie-Virus*, *Hepatitis B-Virus*, *Hepatitis C-Virus*, *Human Immunodeficiency-Virus [HIV]*, *Listeria monocytogenes*, *Masern-Virus*, *Mumps-Virus*, *Parvovirus B 19 [Ringelröteln]*, *Röteln-Virus*, *Toxoplasma gondii*, *Varicella-Zoster-Virus [Windpocken]*.
- ^{ix} z. B. in Druckkammern, beim Tauchen ...
- ^x z. B. psychiatrisches Patienten Klientel
- ^{xi} § 5 Abs. 1 und 2 MuSchG. Inhaltlich: Schwangere oder Stillende dürfen nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, auch nicht im Rahmen der (hoch-)schulischen Ausbildung. Nur im Ausnahmefall und bei Erfüllung von drei Voraussetzungen dürfen schwangere Studentinnen an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen. Die Voraussetzungen sind:
- Die Schwangere/Stillende erklärt sich ausdrücklich dazu bereit.
 - Die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit ist erforderlich.
 - Eine unverantwortliche Gefährdung für die Schwangere durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen.
- ^{xii} § 4 MuSchG Verbot von Mehrarbeit
- ^{xiii} § 6 Abs. 1 und 2 MuSchG. Inhaltlich: Schwangere oder stillende Studentinnen dürfen grundsätzlich nicht an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen. Ausnahme: Es handelt sich nicht um eine regelmäßige sonntägliche Veranstaltung und vier Voraussetzungen sind erfüllt:
- a), b) und c) (s. Referenz 14)
 - d) im Anschluss wird der Frau eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 11 Stunden sowie ein Ersatzruhetag gewährt.